

Gemeindeverwaltungsverband „Heckengäu“

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Heckengäu“ am 23. Juli 2003 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen: (zuletzt geändert am 01.07.2025)

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Heimsheim und die Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Heckengäu“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband „Heckengäu“ (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Mönsheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erfüllt an Stelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die gesetzliche Erfüllungsaufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
Die Verbandsversammlung,
der Verwaltungsrat
der Vorsitzende

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes und ist zuständig für:
 1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Abs. 1 BauGB,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 4. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung,
 6. die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes,

7. die Entscheidung über die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 8. die Entscheidung über die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 15.000,-- € und mehr, betragen,
 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 11. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 2 weiteren Vertretern einer jeden Mitgliedsgemeinde. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein zweiter Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen, insbesondere die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von 2.500,-- € bis 15.000,-- €. Darüber hinaus werden vom Verwaltungsrat alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, vorberaten.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates und auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus einem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates in der Regel in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich nach der Amtszeit der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter, für den Rest der Amtszeit wird jeweils eine Ersatzperson gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden wird die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 2.500,-- € im Einzelfall übertragen.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes wird bei der Gemeinde Mönshelm eingerichtet.
- (3) Zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle bestellt der Verband einen Geschäftsführer. Dieser wird zum Ehrenbeamten des Verbands ernannt.

§ 9

Finanzierung

- (1) Für den Verband entstandenen, anderweitig nicht gedeckten Aufwand gilt folgendes:
Der Aufwand für die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird nach dem Verhältnis der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahl umgelegt.
- (2) Die Umlage wird im gleichwertigen Verhältnis von der Verbandsverwaltung bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden abgerufen. Solange die Höhe noch nicht feststeht, gilt das zuletzt festgestellte Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind in allen Mitgliedsgemeinden nach den dort jeweils geltenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungssatzung durchzuführen.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Mönsheim.

Die anderen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt zum 01. September 2003 in Kraft. Die Änderungen § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 treten zum 01. Januar 2010 in Kraft.
Die neue Änderung § 7 Abs. tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherig gültigen §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die seitherige Verbandssatzung vom 18. März 1980 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wiernsheim, den 24. Juli 2003
Oehler, Verbandsvorsitzender